Gewerbegesetzgebung

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **6 (1890)**

Heft 17

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-578283

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 17

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.
Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker.

VI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des schweizer. Gewerbevereins.

St. Gallen, den 26. Juli 1890.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile.

Redaktion, Expedition, Druck & Verlag von W. Senn-Barbieux, St. Gallen.

Wochenspruch:

**Der Mensch hilft sich selbst am besten. Er muß wandeln, sein Glück zu suchen;
Er muß zugreifen, es zu fassen; günstige Götter können leiten, segnen.**

Gewerbegesetzgebung.

Die Genfer Arbeiterschaft wendet sich mit einer im „Journ. de Gen." veröffentlichten Eingabe an den Bundesrath, um diese Behörde vertraut zu machen mit den Wünschen der Arbeiter in Betreff einer Arbeiter- und Gewerbegesetzgebung, mit deren Entwerfung sich, wie man höre, zur Zeit der Bundesrath beschäftige. Sie glauben nämlich nicht, daß es gelingen werde, ohne deren Kenntniß etwas Segensreiches zu schaffen. Den Hauptheil der Denkschrift bildet der aus 11 Desideraten bestehende Wunschzettel. Er lautet wie folgt:

„In jedem Handwerk soll ein Meister- und Arbeiterverband bestehen. Diese Verbände umfassen je Meister und Handwerker desselben Handwerks in einem abgegrenzten Bezirk.

Der Staat sorgt für Gründung dieser Verbände in jedem der Bezirke. Die Verbände bilden sich nach Gesetzesvorschrift und erwerben durch Eintragung ins amtliche Handelsregister die Eigenschaft der juristischen Person.

Sie erneuern ihren Vorstand und gestalten ihre innere Organisation nach Satzungen, welche von der absoluten Mehrheit der Mitglieder berathen und angenommen sein müssen. Das Feld ihrer Thätigkeit erstreckt sich nicht über den Bezirk hinaus, dem sie angehören.

Die Meister- und Arbeiterverbände haben die Aufgabe, ein Arbeits- und Lohnreglement aufzustellen, welches der Abstimmung unter den Mitgliedern der Organisation muß unterbreitet werden. Dieses Reglement muß nach seiner Annahme durch die Lokalbehörde bestätigt werden und erhält dadurch Gesetzeskraft für den Handwerksverband bis zur Ersetzung durch ein anderes Statut.

Die Reglemente sollen die höchste Zahl der Arbeitsstunden und des Mindestbetrag des Lohnes per Tag unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von Arbeitern und Angestellten festsetzen. Sie haben die hygienischen Bestimmungen aufzustellen, welche sowohl in den Rohstoffmagazinen als in den zur Verarbeitung bestimmten Maschinenräumen gelten sollen.

Gleicherweise haben sie in jedem Handwerk für Männer, Frauen und Kinder die Anstellungsbedingungen zu normiren und die Stipulationen der Lehrverträge für beide Geschlechter festzusetzen.

In Streitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeiter betrachten die Gerichte als Basis für ihre Urtheile diese von den Verbänden angenommenen, behördlich genehmigten Reglemente."

Schweizerische Handwerksmeister! werbet für Eure Zeitung!